

Statuten des Zweckverbandes „Wasserwirtschaftsverband Limmattal“

Statuten des Zweckverbandes „Wasserwirtschaftsverband Limmattal“

I. Grundlagen

Art. 1

Bestand

Die Politischen Gemeinden Dietikon, Schlieren, Geroldswil, Oetwil und Weiningen bilden unter der Bezeichnung „Wasserwirtschaftsverband Limmattal“ (nachfolgend Verband genannt) für unbestimmte Zeit einen Zweckverband nach den Bestimmungen des Gemeindegesetzes.

Art. 2

*Rechtspersönlichkeit
und Sitz*

Der Verband besitzt eigene Rechtspersönlichkeit. Er hat den Sitz in der Stadt Dietikon, welche auch den Präsidenten bzw. die Präsidentin zu stellen hat.

Art. 3

Zweck

Zweck des Verbandes ist die Bereitstellung von Trinkwasser, insbesondere die Grundwassergewinnung, und dessen Abgabe an die Verbandsgemeinden.

II. Organisation

1. Allgemeine Bestimmungen

Art. 4

Verbandsorgane

Die Organe des Verbandes sind:

- a) die Stimmberechtigten des Verbandsgebiets;
- b) die Verbandsgemeinden;
- c) der Vorstand;
- d) die Rechnungsprüfungskommission.

Art. 5

Amtsdauer

Für die Mitglieder des Vorstandes und der Rechnungsprüfungskommission beträgt die Amtsdauer vier Jahre. Sie fällt mit derjenigen der Gemeindebehörden zusammen.

Art. 6

¹ Rechtsverbindliche Unterschrift für den Verband führen der Präsident bzw. die Präsidentin und die mit der Sekretariats- bzw. Rechnungsführung beauftragte Person gemeinsam. *Zeichnungsberechtigung*

² Der Vorstand kann die Zeichnungsberechtigung im Interesse eines ordentlichen Betriebsablaufs für sachlich begrenzte Bereiche im Betrag limitieren oder anders ordnen.

Art. 7

¹ Die vom Verband ausgehenden Bekanntmachungen sind, sofern keine weiteren Bekanntmachungen gesetzlich vorgeschrieben sind, in den amtlichen Publikationsorganen der Verbandsgemeinden zu veröffentlichen. *Bekanntmachung*

² Die Bevölkerung ist im Sinne des Gemeindegesetzes periodisch über wesentliche Verbandsangelegenheiten zu orientieren.

³ Der Vorstand orientiert die Verbandsgemeinden regelmäßig über die Geschäftstätigkeit des Verbands.

Art. 8

Die Führung des Sekretariats und der Verbandsrechnung können Verwaltungsangestellten einer Verbandsgemeinde übertragen werden. *Verwaltung*

Art. 9

Die Wasserversorgungen der Gemeinden betreuen die auf ihrem Gemeindegebiet vorhandenen Verbandsanlagen. Sie bezeichnen je eine für die Betriebsleitung zuständige Person, die diesbezüglich dem Präsidenten bzw. der Präsidentin des Vorstandes untersteht. *Betriebsleitung*

Art. 10

Für die Inanspruchnahme von Gemeindefunktionären für Betriebsleitung, Sekretariat und Rechnungsführung wird den entsprechenden Verbandsgemeinden eine nach Arbeitsaufwand festzusetzende Entschädigung ausgerichtet. *Entschädigung*

Art. 11

Die Mitglieder des Vorstandes und der Rechnungsprüfungskommission beziehen zu Lasten des Verbandes ein Sitzungsgeld und für besondere Verrichtungen Taggelder. Ausserdem werden ihnen die Barauslagen ersetzt. Die Ansätze richten sich nach den Bestimmungen der Stadt Dietikon. *Sitzungs- und Taggelder*

2. Die Stimmberechtigten des Verbandsgebiets

Art. 12

Stimmrecht

Die in kommunalen Angelegenheiten stimmberechtigten Einwohnerinnen und Einwohner aller Verbandsgemeinden sind die Stimmberechtigten des Verbandsgebiets.

Art. 13

Verfahren

¹ Die Stimmberechtigten stimmen an der Urne. Das Verfahren richtet sich nach der kantonalen Gesetzgebung. Die Urnenabstimmungen werden durch den Vorstand angesetzt. Wahlleitende Behörde ist der Stadtrat Dietikon.

² Eine Vorlage gilt als angenommen, wenn ihr die Mehrheit der Stimmenden und der Verbandsgemeinden zustimmt.

Art. 14

Zuständigkeit

Den Stimmberechtigten des Zweckverbandes stehen zu:

- a) die Einreichung von Initiativen;
- b) die Abstimmung über rechtmässige Initiativbegehren, unter Vorbehalt der Zuständigkeit der Verbandsgemeinden für die Änderung der Statuten und die Auflösung des Zweckverbandes;
- c) die Beschlussfassung über neue einmalige Ausgaben für einen bestimmten Zweck von mehr als Fr. 2'000'000.00;
- d) die Beschlussfassung über neue jährlich wiederkehrende Ausgaben für einen bestimmten Zweck von mehr als Fr. 200'000.00.

Art. 15

Initiativen

¹ Mit einer Initiative kann der Erlass, die Änderung oder die Aufhebung eines Beschlusses verlangt werden, der in die Kompetenz der Stimmberechtigten fällt.

² Mit einer Initiative kann ausserdem die Änderung der Statuten und die Auflösung des Zweckverbandes verlangt werden.

³ Die Initiative ist zustande gekommen, wenn sie von mindestens 1000 Stimmberechtigten unterstützt wird.

⁴ Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Gesetzes über die politischen Rechte sinngemäss. Zuständige Behörde für Vorprüfung, Publikation und Feststellung der Gültigkeit ist der Vorstand. Er überweist sie dem Stadtrat Dietikon mit Bericht und Antrag zuhanden der Volksabstimmung.

3. Die Verbandsgemeinden

Art. 16

Die nach der jeweiligen Gemeindeordnung zuständigen Organen der Verbandsgemeinden sind zuständig für:

Aufgaben und Kompetenzen der einzelnen Verbandsgemeinden

- a) Wahl ihrer Vertretung und deren Ersatz in den Vorstand;
- b) Änderung der Statuten;
- c) Beschlussfassung über Ausgaben, welche die Kompetenz des Vorstandes übersteigen, sofern sie nicht in die Zuständigkeit der Stimmberechtigten des Verbandsgebiets fallen;
- d) Genehmigung von Bauabrechnungen, soweit sie sich auf Kredite beziehen, welche von den Stimmberechtigten des Verbandsgebiets oder den Verbandsgemeinden bewilligt wurden;
- e) Kündigung der Mitgliedschaft beim Verband;
- f) Auflösung des Verbandes.

Art. 17

Die Gemeindevorstände der Verbandsgemeinden sind zuständig für:

Aufgaben und Kompetenzen der Gemeindevorstände der Verbandsgemeinden

- a) Genehmigung des Voranschlags und Kenntnisnahme des Finanzplans;
- b) Abnahme der Rechnung und Genehmigung des Geschäftsberichts;
- c) Zustimmung zur Wasserabgabe an weitere Gemeinden;
- d) Genehmigung des Reglements über die Entschädigung der Vorstandsmitglieder und des Personals.

Art. 18

¹ Ein den Verbandsgemeinden unterbreiteter Antrag gilt als angenommen, wenn er die Zustimmung der Städte Dietikon und Schlieren sowie einer weiteren Verbandsgemeinde erhalten hat.

Beschlussfassung

² Änderungen der Statuten, welche die Stellung der Gemeinden grundsätzlich und unmittelbar betreffen, sowie die Auflösung des Verbandes bedürfen der Zustimmung aller Verbandsgemeinden.

4. Der Vorstand

Art. 19

Zusammensetzung

- 1 Der Vorstand besteht aus sieben Mitgliedern.
- 2 Die Städte Dietikon und Schlieren ordnen je zwei, die Gemeinden Geroldswil, Oetwil und Weiningen je ein Mitglied ab, und jede Gemeinde bestimmt einen Stellvertreter bzw. eine Stellvertreterin.
- 3 Der Vorstand konstituiert sich selbst.
- 4 Der Vorstand kann Dritte mit beratender Stimme beiziehen.

Art. 20

Beschlussfassung

- 1 Der Vorstand beschliesst mit einfachem Mehr der Stimmen. Er ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist und wenigstens drei Verbandsgemeinden vertreten sind. Bei Stimmengleichheit gilt derjenige Antrag als angenommen, für den der oder die Vorsitzende gestimmt hat.
- 2 Die Mitglieder sind zur Stimmabgabe verpflichtet.
- 3 Über Anträge kann ausnahmsweise auch im Zirkularverfahren entschieden werden, sofern nicht ein Mitglied die mündliche Beratung verlangt.

Art. 21

Allgemeine Aufgaben

Der Vorstand ist das ausführende Organ des Verbandes. Es stehen ihm alle Aufgaben und Kompetenzen zu, soweit sie nach den Bestimmungen dieser Statuten nicht in die Zuständigkeit anderer Organe fallen, namentlich:

- a) Beratung und Antragstellung zu allen Vorlagen, die der Behandlung durch die Stimmberechtigten oder durch die Verbandsgemeinden unterliegen;
- b) Beratung des Voranschlages und Antragstellung an die Verbandsgemeinden sowie die Kenntnisnahme des Finanzplanes;
- c) Wahl des Sekretärs und des Rechnungsführers;
- d) Erlass eines Reglements über die Entschädigung der Vorstandsmitglieder und des Personals unter Vorbehalt von Art. 17;
- e) Genehmigung von Vereinbarungen zwischen Verbands- und Nichtverbandsgemeinden im Sinne von Art. 27 Abs. 3;
- f) Beratung der Rechnung und des Geschäftsberichts und Antragstellung an die Verbandsgemeinden;

Art. 22

Dem Vorstand obliegen im Rahmen von Ausbauten namentlich:

*Aufgaben im Rahmen
von Ausbauten*

- a) Erarbeitung von Versorgungskonzepten;
- b) Vergebung von Studien- und Projektierungsaufträgen;
- c) Genehmigung des Detailprojekts;
- d) Bewilligung von Projektänderungen, soweit die dadurch bedingten Mehrausgaben die Kompetenz der Verbandvorstands nicht überschreiten;
- e) Durchführung von Enteignungsverfahren im Rahmen bewilligter Projekte;
- f) Prüfung der Bauabrechnung zuhanden der Verbandsorgane.

Art. 23

¹ Der Vorstand ist zuständig für die Beschlussfassung über neue Ausgaben oder gesetzlich nicht gebundene Erhöhungen früherer Ausgabenposten innerhalb und ausserhalb des Voranschlages, sofern sie im Einzelfall bei einmaligen Ausgaben den Betrag von Fr. 200'000.00 und bei jährlich wiederkehrenden Ausgaben den Betrag von Fr. 50'000.00 und bei Ausgaben ausserhalb des Voranschlages im Jahr insgesamt den Betrag für einmalige Ausgaben von Fr. 500'000.00 und für wiederkehrende Ausgaben den Betrag von Fr. 100'000.00 nicht übersteigen.

Finanzielle Befugnisse

² Für voraussehbare Ausgaben, für die bei der Beschlussfassung über den Voranschlag der rechtskräftige besondere Kreditbeschluss noch aussteht, sind die Kredite mit einem Sperrvermerk aufzunehmen. Sie bleiben gesperrt, bis die Rechtsgrundlage in Kraft ist.

Art. 24

Der Vorstand kann bestimmte Geschäfte einzelnen oder mehreren Mitgliedern zur selbständigen Besorgung übertragen.

Aufgabendelegation

5. Die Rechnungsprüfungskommission (RPK)

Art. 25

¹ Die Rechnungsprüfungskommission besteht aus je einem Mitglied aus den Rechnungsprüfungskommissionen der Verbandsgemeinden, welches von diesen bestimmt wird.

Zusammensetzung

² Das RPK-Mitglied aus Dietikon darf nicht Präsident bzw. Präsidentin sein; im übrigen konstituiert sich die Rechnungsprüfungskommission selbst.

² Die Anmeldung zum Bezug solcher Zusatzquoten hat im Laufe des ersten Vierteljahres bei der Betriebsleitung zuhanden des Vorstandes zu erfolgen.

Art. 29

¹ Beansprucht eine Verbandsgemeinde vorübergehend mehr Wasser als ihrer maximalen Tagesbezugsmenge entspricht, so setzt der Vorstand die zu leistende Entschädigung fest. Mit der Entschädigung sollen die Kosten für den Kapitaldienst (Verzinsung und Amortisation) der Zusatzquote abgedeckt werden.

Entschädigung für Mehrbezüge

² Der Vorstand entscheidet über die prozentuale Verteilung dieser Entschädigung auf Ende des Geschäftsjahres an diejenigen Gemeinden, die auf einen Teil dieser Option verzichtet haben. Wird von keiner Seite ein Verzicht geleistet und ergeben sich trotzdem Überbezüge einzelner Gemeinden, so sind die bezüglichen Nachzahlungen den Andern entsprechend ihrer Option gutzuschreiben

³ Bezugsüberschreitungen wegen Löschkaktionen und Rohrleitungsbrüchen an Hauptleitungen sind nicht kostenpflichtig, sofern diese Ereignisse sofort dem Vorstand gemeldet werden.

Art. 30

Entspricht die Beteiligung der Gemeinden während mehr als 3 aufeinander folgenden Jahren gemäss Art. 27 nicht mehr den tatsächlichen Verhältnissen, so sind die Nettobaukosten ohne Anrechnung von Zins und Altersentwertung neu zu verteilen

Veränderte tatsächliche Verhältnisse

IV. Verbandshaushalt

Art. 31

Massgebend für den Finanzhaushalt und die Rechnungsführung des Verbandes sind das Gemeindegesetz, die Verordnung über den Gemeindehaushalt sowie die besonderen Haushaltsvorschriften aus Spezialgesetzen.

Finanzhaushalt

Art. 32

Das Rechnungsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

Buchführungsart

Art. 33

Die veränderlichen Kosten aus dem Anlagenbetrieb sowie die Kosten für laufende Reparaturen an Maschinen und Apparaten sind alljährlich im Verhältnis der im Geschäftsjahr bezogenen Wassermengen auf die Verbandsgemeinden zu verteilen.

Betriebskosten

Art. 34

Unterhalts- und Verwaltungskosten

Die allgemeinen Unterhalts- und Verwaltungskosten der dem gemeinsamen Betrieb dienenden Anlagen, einschliesslich Konzessionsgebühren, sind von den Verbandsgemeinden im Verhältnis der vertraglichen Wasserbezugsquoten nach Art. 27 Abs. 1 zu tragen, ohne Rücksicht auf die effektiv bezogene Wassermenge.

Art. 35

Staatsbeiträge

Staatsbeiträge werden vor Ermittlung der Kostenanteile der Gemeinden von den Aufwendungen des Verbandes in Abzug gebracht.

Art. 36

Haftung

Die Verbandsgemeinden haften nach dem Verband ausschliesslich für Verbindlichkeiten des Verbandes. Der Haftungsanteil richtet sich nach Art. 27.

Art. 37

*Weitere Ausbauten
Kostenverleger*

Bei Bauvorhaben, die den Umfang von normalen Unterhaltsarbeiten übersteigen, ist mit dem Baukredit allenfalls auch ein neuer Kostenverteiler festlegen und genehmigen zu lassen.

Art. 38

*Direkte Kosten der
Verbandsgemeinden*

Die Betriebs- und Unterhaltskosten von Anlageteilen und Einrichtungen der Verbandsgemeinden gehen zu deren Lasten. Zweifelsfälle werden der Verbandsrechnung belastet.

Art. 39

Rechnungswesen

Die Betriebsrechnung ist jährlich nach dem Schlüssel gemäss Art. 33 und 34 auszugleichen. Das rechnungsführende Organ ist berechtigt, von den Verbandsgemeinden Teilzahlungen zu verlangen.

V. Aufsicht und Rechtsschutz

Art. 40

Aufsicht

Der Verband untersteht der Staatsaufsicht nach den Bestimmungen des Gemeindegesetzes und der einschlägigen Spezialgesetzgebung.

Art. 41

Gegen Beschlüsse der Verbandsorgane kann nach Massgabe des Gemeindegesetzes beim Bezirksrat Dietikon Rekurs, Gemeindebeschwerde oder Stimmrechtsrekurs eingereicht werden.

Rechtsschutz

Art. 42

Streitigkeiten zwischen dem Verband und den Gemeinden oder den Verbandsgemeinden unter sich, die sich aus dem Vollzug dieser Vereinbarung ergeben, sind auf dem Wege des Verwaltungsprozesses nach den Bestimmungen der kantonalen Gesetzgebung zu erledigen.

Verbandsstreitigkeiten

VI. Austritt, Auflösung und Liquidation

Art. 43

¹ Ein Austritt aus dem Verband ist unter Wahrung einer fünfjährigen Kündigungsfrist auf das Ende eines Betriebsjahres möglich.

Austritt

² Austretende Gemeinden haben keinen Anspruch auf Entschädigung irgendwelcher Art.

³ Bereits eingegangene Verpflichtungen werden durch den Austritt nicht berührt.

Art. 44

¹ Die Auflösung des Verbandes ist nur mit Zustimmung aller Verbandsgemeinden möglich.

Auflösung

² Der Auflösungsbeschluss hat auch die Liquidationsanteile der einzelnen Gemeinden zu nennen. Diese richten sich nach den Grundsätzen der Beteiligung gemäss Art. 27.

VII. Schlussbestimmungen

Art. 45

Diese Statuten ersetzen die vom Regierungsrat am 4. Juni 1980 genehmigte Vereinbarung und treten nach der Genehmigung durch den Regierungsrat des Kantons Zürich auf einen vom Vorstand zu bestimmenden Zeitpunkt in Kraft.

Inkrafttreten

Zustimmungserklärung der Gemeinden

8953 Dietikon, Urnenabstimmung vom 27. September 2009

STADT DIETIKON

Der Präsident:

Die Schreiberin:

8952 Schlieren, Urnenabstimmung vom 27. September 2009

STADT SCHLIEREN

Der Präsident:

Der Schreiber:

8954 Geroldswil, 26. Oktober 2009

IM NAMEN DER GEMEINDEVERSAMMLUNG

Die Präsidentin:

Der Schreiber:

8955 Oetwil an der Limmat, 27. Oktober 2009

IM NAMEN DER GEMEINDEVERSAMMLUNG

Der Präsident:

Der Schreiber:

8104 Weiningen, 28. Oktober 2009

IM NAMEN DER GEMEINDEVERSAMMLUNG

Der Präsident:

Der Schreiber:

Vom Regierungsrat am - 7. DEZ. 2010
mit Beschluss Nr. 1957 genehmigt

Der Staatsschreiber

